

Stellen, die den Bedarf angemeldet haben. Die unterste ermittelnde Stelle gibt jedem Verlater sein Kontingent mit einem Kontingentschein bekannt.

#### Detaillierung und Fahrzeugbestellung

##### § II

Der Verlater bzw. dessen Vereinigung reicht dem "Verkehrsträger eine Detaillierung der genehmigten Transporte ein.

##### § 12

Die Verkehrsträger erstellen an Hand der eingereichten Detaillierungen Güterstrompläne und innere Arbeitspläne.

##### § 13

Im Rahmen des genehmigten Kontingents bestellt der Verlater Transportraum entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger. Bei der Auflieferung der Sendung ist der Kontingentschein zum Abbuchen des gestellten Transportraumes dem Verkehrsträger vorzulegen.

#### Fahrzeugstellung

##### § 14

(1) Die Verkehrsträger haben den im Transportplan festgelegten Transportraum zu stellen und dürfen abgelehnte Transportanträge nicht berücksichtigen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dürfen ohne vorherige Anmeldung ausgeführt werden.

#### Nachträglich aufzunehmende Transporte

##### § 15

Anträge auf Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Transporte, die erst nachträglich bekannt wurden, sind mit Begründung bei den für die Ermittlung zuständigen Stellen einzureichen.

#### Berichtswesen

##### § 16

Die Erfüllung der Transportkontingente ist nach Ablauf des Planungsmonats an Hand der Kontingentscheine zu kontrollieren.

##### § 17

Das Ministerium für Verkehr stellt das Ergebnis **der monatlichen Transportplanerfüllung zusammen** und gibt darüber Bericht.

#### Schlußbestimmungen

##### § 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehr in Verbindung mit dem Minister für Planung.

##### § 19

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1950 in Kraft. Die Anordnung vom 5. Januar 1949 über die Planung der Eisenbahn- und Schiffstransporte (ZVOB1. S. 27) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. September 1950

Ministerium für Planung Ministerium für Verkehr

Rau  
Minister

I. V.: B a c h e m  
Staatssekretär

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung.

Vom 27. September 1950

Auf Grund § 18 der Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBl. S. 1045) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1:

Die monatlichen Transportpläne sind eine Präzisierung des langfristigen Planes. Die Summe der Monatspläne kann die Planziffern des langfristigen Planes übersteigen, wenn durch Übererfüllung der Produktionspläne und durch Erweiterung der Transportpläne eine Erhöhung der monatlichen Transportpläne über den im langfristigen Plan vorgesehenen Anteil hinaus notwendig wird.

Zu § 2:

(1) Zur reditzeitigen Ermittlung des Transportbedarfs für planmäßig produzierte und verteilte Güter haben die verteilenden Ministerien in Zusammenarbeit mit den bei der Warenverteilung mitwirkenden Organen Termine für die Aufstellung der Auslieferungs- und Versorgungspläne sowie der Export- und Importpläne festzulegen, die gewährleisten, daß der Transportbedarf am 8. des Vormonats von den Verladern angemeldet werden kann. Die Termine für die Fertigstellung der Produktions-, Verteilungs- und Transportpläne sind durch das Ministerium für Planung abzustimmen.

(2) Die verteilenden Stellen sind bei der Aufstellung der Verteilungspläne und deren weiteren Aufgliederung verpflichtet, unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte

a) alle wassergünstig gelegenen Versand- und Empfangsbezirke für den Transport von Masengütern miteinander zu verbinden und diese Relationen als für den Schiffstransport geeignet zu kennzeichnen,

b) die Bildung geschlossener Eisenbahnzüge zu ermöglichen.

(3) Im gebrochenen Verkehr ist für jeden Verkehrsträger eine besondere Anmeldung abzugeben. Die zu einem Transport gehörenden Anmeldungen sind als zusammengehörig zu kennzeichnen. Das Kontingent ist für alle Beteiligten zu sichern. Das Verfahren zur Abwicklung des gebrochenen Verkehrs wird durch besondere Anweisung noch näher erläutert.

Zu § 3:

Als anmeldungspflichtige Ladungsgüter gelten Güter aller Art<sup>1)</sup>, für deren Transport mindestens ein zweiachsiger Wagen oder ein Kraftfahrzeug benötigt wird. Bei Schiffstransporten rechnen — von Stüdegütern abgesehen — alle Transporte dazu.

<sup>1)</sup> Hiervon ausgenommen sind alle Güter, die in Kesselwagen transportiert werden. Die Anmeldung dieser Güter erfolgt gemäß Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835).